



Az.: 2-5-0446

Gera, den 13. März 2018

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des Freiwilligen Landtauschverfahrens Dreba, Luftschiffweg

Nach § 103a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Dreba und Knau, Saale-Orla-Kreis, angeordnet.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke:

Gemarkung	Dreba
Flur	4
Flurstück	551/1, 552/1, 554/2, 555, 556, 557/2, 559/2, 560, 563, 564/2, 593/1, 594/2, 595/2, 596/2, 597/1, 598/2, 601, 602/1, 607/1, 612, 1519, 1520, 1521, 1524

Gemarkung	Dreba
Flur	8
Flurstück	874, 876, 877

Gemarkung	Knau
Flur	7
Flurstück	394, 611

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
 Burgstraße 5 in 07545 Gera**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches schriftlich beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera beantragt, mit dem Ziel, Teile des bestehenden landwirtschaftlichen Weges zwischen der Ortslage Knau und der Verbindungsstraße Plothen/Dreba nach dessen Ausbau und Vermessung in das Eigentum der Gemeinde Dreba zu übertragen. Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig. Ihre Berechtigung zur Verfügung über das Eigentum konnte ausreichend nachgewiesen werden.

Der vorgesehene freiwillige Landtausch entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 103a Abs. 1 FlurbG (Verbesserung der Agrarstruktur).

Das Verfahren zum freiwilligen Landtausch kann somit eingeleitet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

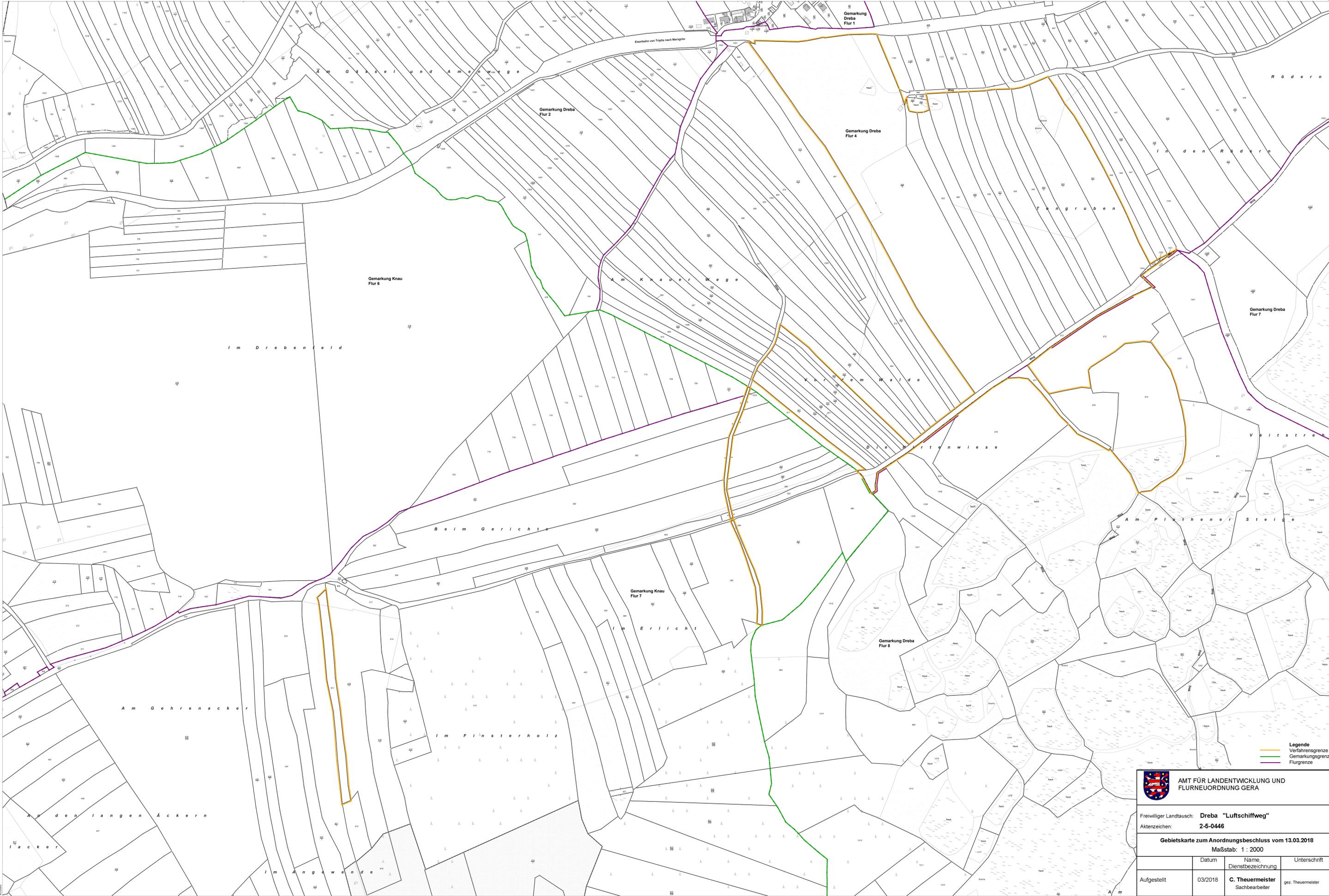
**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.



Jens Lüttke
Amtsleiter



- Legende**
- Verfahrensgrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze

 **AMT FÜR LANDENTWICKLUNG UND FLURNEUORDNUNG GERA**

Frewilliger Landtausch: **Dreba "Luftschiffweg"**
 Aktenzeichen: **2-5-0446**

Gebietskarte zum Anordnungsbeschluss vom 13.03.2018
 Maßstab: 1 : 2000

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	03/2018	C. Theurmeister Sachbearbeiter	gez. Theurmeister

Verantwortung ist nur erlaubt, soweit die Verantwortungsbescheide dementsprechend sind.
 Maßstabgenau sind die Grenzliniengrenzen, die im 1:2000er Maßstab festgelegt sind.
 Die Maßstabgenauigkeit ist durch die Genauigkeit der Vermessung und die Genauigkeit der
 Darstellung der Maßstabgenauigkeit bedingt. Die Maßstabgenauigkeit ist durch die
 Genauigkeit der Vermessung und die Genauigkeit der Darstellung der Maßstabgenauigkeit
 bedingt. Die Maßstabgenauigkeit ist durch die Genauigkeit der Vermessung und die
 Genauigkeit der Darstellung der Maßstabgenauigkeit bedingt.



Az.: 2-5-0446

Gera, den 4. April 2018

Freiwilliger Landtausch Dreba, Luftschiffweg Änderungsbeschluss

1. Änderung des Verfahrensgebietes

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 13.03.2018 festgestellte Verfahrensgebiet wie folgt geändert:

1.1 Zum Verfahrensgebiet hinzugezogen wird das Grundstück in der

Gemarkung Dreba
Flur 4, Flurstück 611

1.2 Vom Verfahrensgebiet ausgeschlossen wird das Grundstück in der

Gemarkung Knau
Flur 7, Flurstück 611

2. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches schriftlich beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera beantragt, mit dem Ziel, Teile des bestehenden landwirtschaftlichen Weges zwischen der Ortslage Knau und der Verbindungsstraße Plothen/Dreba nach dessen Ausbau und Vermessung in das Eigentum der Gemeinde Dreba zu übertragen. Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig. Ihre Berechtigung zur Verfügung über das Eigentum konnte ausreichend nachgewiesen werden.

Aufgrund eines Schreibfehlers macht sich die Änderung des Anordnungsbeschlusses vom 13. März 2018 erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.



Jens Lüttke
Amtsleiter

Freiwilliger Landtausch Dreba, Luftschiffweg Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung des Verfahrensgebietes

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zu-
letzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit
Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 13.03.2018 /
04.04.2018 festgestellte Verfahrensgebiet wie folgt geändert:

1.1 Zum Verfahrensgebiet hinzugezogen werden die Grundstücke in der

Gemarkung Dreba
Flur 4, Flurstück 592/3
Flur 8, Flurstück 1532

1.2 Vom Verfahrensgebiet ausgeschlossen werden die Grundstücke in der

Gemarkung Dreba
Flur 4, Flurstück 559/2

Gemarkung Knau
Flur 7, Flurstück 394

2. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersicht-
lich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, in-
nerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Thürin-
ger Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsbe-
reich Gera, Burgstraße 5 in 07545 Gera anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereini-
gungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der An-
meldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Be-
teiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst
in Lauf gesetzt worden ist.

3. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Dreba zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Im Laufe der durchgeführten Vermessungsarbeiten wurde die örtliche Wegeführung in Bezug zum Liegenschaftskataster gebracht. Dies machte die Änderung des Anordnungsbeschlusses vom 13. März 2018 bzw. des Änderungsbeschlusses vom 04. April 2018 erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsbereich Gera, Burgstraße 5 in 07545 Gera einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Cöster
Referatsleiter Flurbereinigungsbereich

Freiwilliger Landtausch Dreba, Luftschiffweg Änderungsbeschluss Nr. 3

1. Änderung des Verfahrensgebietes

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsbereich Gera (ehemals Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera) vom 13.03.2018 / 04.04.2018 / 04.09.2019 festgestellte Verfahrensgebiet wie folgt geändert:

1.1 Vom Verfahrensgebiet ausgeschlossen wird das Grundstück in der

Gemarkung Dreba
Flur 4, Flurstück 592/3.

Gründe:

Die Bereitschaft der Eigentümer des oben genannten Flurstückes zur eigentumsrechtlichen Regelung im freiwilligen Landtauschverfahren konnte nicht vollumfänglich erreicht werden. Das Flurstück wird daher aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

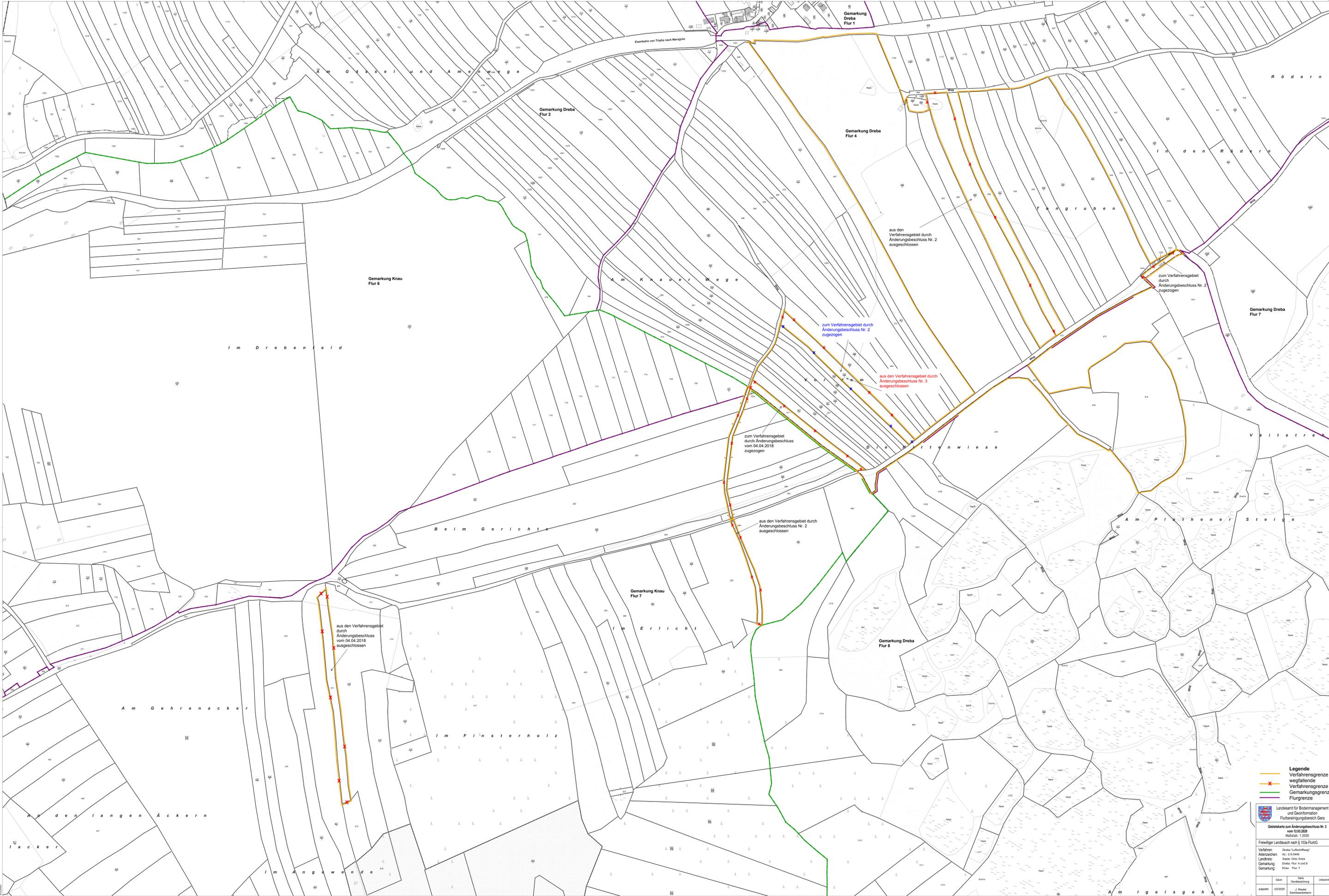
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsbereich Gera, Burgstraße 5 in 07545 Gera einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag



Cöster
Referatsleiter Flurbereinigungsbereich



- Legende**
- Verfahrensgränze
 - X wegfallende Verfahrensgränze
 - Gemarkungsgränze
 - Flurgrenze

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Flurbereinigungsbezirk Sara
 Gebietskarte zum Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 12.03.2020
 Maßstab: 1:2000

Freiwilliger Landtausch nach § 103a FlurbG
 Verfahren: "Ordnung/Landtausch"
 Aktenzeichen: A2-2-5-0448
 Landkreis: Saale-Orla-Kreis
 Gemarkung: Dreba Flur 4 und 8
 Gemarkung: Knau Flur 7

Datum	Name	Umfeld
03/2020	J. Reder	Sachbearbeiter

Veröffentlichung ist nur erlaubt, soweit die Verantwortlichkeiten der Kartenhersteller nicht durch andere Gesetze, insbesondere durch das Urheberrecht, verletzt werden.
 Die Inhalte sind ohne Gewähr zu betrachten. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der Daten entstehen, ist ausgeschlossen.
 Durch die Übernahme der Daten in andere Systeme wird die Haftung für Schäden nicht übernommen.